

Verein für Vogelschutz und Landschaftspflege Bad Vilbel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein für Vogelschutz und Landschaftspflege Bad Vilbel e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel

§ 2 Wirkungsbereich und Zweck

1. Der Verein für Vogelschutz und Landschaftspflege Bad Vilbel e.V. nachstehend der "Verein" genannt, ist eine in Bad Vilbel arbeitende Organisation für Vogelschutz und Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Ziele des Vereins sind:

- ⌚ die Bemühungen eine den Menschen gerecht werdende und zugleich naturgemäße Umwelt zu erhalten oder wieder herzustellen (Landschaftspflege) und
- ⌚ der umfassende Schutz der freilebenden Vögel als ein wichtiger Teil des Naturschutzes.

3. Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:

- ⌚ die Vermittlung der Erkenntnisse über die Lebensweise der freilebenden Vögel,
- ⌚ die Verbreitung des Vogelschutzgedankens in der Öffentlichkeit,
- ⌚ die Beratung von amtlichen Stellen über Vogelschutz und
- ⌚ den Einsatz gezielter Hilfsmaßnahmen, wie Winterfütterung und das Anbringen von künstlichen Nisthöhlen.

Die Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Vereinen und Verbänden wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der **Verein für Vogelschutz und Landschaftspflege Bad Vilbel e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2.)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Naturschutzstiftung-Wetterau und an den Naturschutzfonds-Wetterau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Naturschutzes auf der Gemarkung Bad Vilbel zu verwenden haben. Hierzu arbeiten sie, so weit möglich, mit im Naturschutz aktiven Personen aus Bad Vilbel zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Personengemeinschaften endet die Mitgliedschaft auch durch das Löschen derselben im Vereinsregister oder bei nicht eingetragenen Vereinen durch Selbstauflösung.
3. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Die Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördern.

§ 6 Organe und organisatorische Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zur Betreuung bestimmter Aufgabenbereiche berufen werden (Beauftragte).
3. Jugendliche Mitglieder können in einer Jugendgruppe zusammengefasst werden. Die Leitung obliegt jedoch dem Vorstand bzw. einer von diesem beauftragten Person.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich bis zum 15. April abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes(*alle zwei Jahre*)und zweier Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenleiters,
 - c) evtl. Beitrags- und Satzungsänderungen,
 - d) evtl. zu wählende Beauftragte.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Sprecherinnen bzw. Sprechern, jeder mit Allein-Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
Zudem können bis zu zwei kooptierende Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Der Vorstand kann Fach-Referentinnen/-Referenten bestimmen, die diesen beraten sollen. Dies sind insbesondere:
 - a) der Referentin/Referent für Vogelkunde,
 - b) der Referentin/Referent für Vogelschutz sowie
 - c) der Referentin/Referent für Landschaftspflege.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Eintragung und Auflösung

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Vilbel eingetragen.
2. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.
3. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
Ausnahme § 9, Absatz 2.
4. Über Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorstand oder von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen am 30.03.2017